

## Staatliche Unterstützung der Arbeitslosen.

Der Staatssekretär für soziale Fürsorge Hanusch hat auf Grund besonderer Ermächtigung des deutschösterreichischen Staatsrates am 6. d. eine Vollzugsanweisung über die Unterstützung der Arbeitslosen erlassen. Siedurch wird jedem nach Deutschösterreich zuständigen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes, der bisher im Gewerbe oder Bergbau tätig und Krankenversicherungsspflichtig war, ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung anerkannt. Das gleiche gilt für jeden anlässlich der Demobilisierung aus dem Militärdienste entlassenen ehemaligen Arbeiter, der zur Zeit seiner Einrückung Krankenversicherungsmitglied war. Die Unterstützung wird dem Anspruchsberechtigten in der Zeit vom 18. d. bis einschließlich 15. Februar 1919 für jeden Tag seiner nachweisbaren Arbeitslosigkeit in der Höhe seines täglichen Krankengeldes gewährt. Ueberdies erhält er eine Familienzulage von je 1 K. täglich für jedes unversorgte, in seiner Erhaltung von ihm abhängige, nicht im Genuß einer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln stehende Familienmitglied. Als solche gelten die Ehegattin, eigene, Stief-, Wahl- und Pflegekinder unter 14 Jahren; andre Familienmitglieder nur

dann, wenn sie bisher im Genuß des staatlichen Unterhaltsbeitrages standen.

Behufs Geltendmachung seines Anspruches hat sich der Arbeitslose bei der von der Bezirkskommission bezeichneten Arbeitsvermittlungsstelle seines Aufenthaltsortes (Arbeitslosenamt) zu melden und sich mit einer Bestätigung seines letzten Arbeitgebers auszuweisen, daß er bei diesem keine Beschäftigung findet. Diese Bestätigung, die auch die Höhe des letzten Arbeitsverdienstes zu enthalten hat, muß jeder Betriebsinhaber ausstellen, wenn er einen Arbeiter entläßt oder einem früher bei ihm beschäftigten, namentlich aus dem Militär rückkehrenden Arbeiter keine Beschäftigung geben kann.

Die Arbeitsvermittlungsstelle wird zunächst versuchen, dem Arbeitslosen Arbeit zu beschaffen. Ist dies unmöglich, so setzt sie das Ausmaß der gebührenden Unterstützung fest und stellt eine Bezugsanweisung aus, auf Grund deren die Unterstützung von der durch die Bezirkskommission bekanntgegebenen Zahlstelle wöchentlich im nachhinein ausbezahlt wird. Zur Sicherung seines Unterstützungsanspruches hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens zweimal bei der Arbeitsvermittlungsstelle zu melden. Unterläßt er dies oder weigert er sich, eine ihm angebotene entsprechende Beschäftigung anzunehmen, so verliert er den Anspruch auf Unterstützung.

Die Vollzugsanweisung betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen tritt am 18. d. in Kraft, so daß die erstmalige Auszahlung der Unterstützungen mit 23. d. aufgenommen werden kann.

Um den heimkehrenden Soldaten eine rasche Kenntnis der getroffenen Fürsorgemaßnahmen zu verschaffen, hat das Staatsamt für soziale Fürsorge ein Flugblatt hinausgegeben, das in den an den Anmarschlinien gelegenen wichtigen Eisenbahnstationen an die Truppen zur Verteilung gelangen wird.